

Brustimplantate, Bauch- und Oberarmstraffungen vom MKG-Chirurgen

Autorin Dr. med. Dr. jur. Susanne Listl

Das Bundesverfassungsgericht gab mit Beschluss vom 01.02.2011 – 1 BvR 2383/10 – der Verfassungsbeschwerde eines Facharztes für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie statt. Es entschied damit, dass eine nur verhältnismäßig geringfügige fachfremde Tätigkeit nicht gegen die berufsrechtliche Regelung verstoße, grundsätzlich nur in dem Gebiet der eigenen Gebietsbezeichnung tätig zu werden. In dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall betreibt der Beschwerdeführer, approbierter Arzt und Zahnarzt sowie Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, eine MKG-chirurgische Facharztpraxis, in der er nach eigenen Angaben pro Jahr ca. 3.600 Operationen im Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereich durchführt. Daneben ist er Geschäftsführer einer Klinik für „Schönheitsoperationen“, die in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird und deren alleinige Gesellschafterin seine Schwester ist. Der MKG-Chirurg ist in dieser Klinik auch ärztlich tätig und operiert dort nach eigenen Angaben pro Jahr etwa 400- bis 500-mal. Dabei beträgt der Anteil der Operationen im Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereich nach seiner Einschätzung 90% der Klinik-tätigkeit. Seit dem Jahr 2001 führt der MKG-Chirurg aber auch Operationen zur Veränderung der Brust (Einsetzen von Brustimplantaten) sowie Bauch- und Oberarmstraffungen durch.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde war ein Urteil des Hamburgischen Berufungsgerichts für die Heilberufe vom 09.12.2009 – 42 H 3/08 – sowie das nachfolgende Berufungsurteil des Hamburgischen Berufungsgerichtshofs für die Heilberufe vom 30.06.2010 – 6 Bf 60/10.HBG –. Das Hamburgische Berufungsgericht für die Heilberufe hatte dem MKG-Chirurgen wegen Verstoßes gegen § 31 Abs. 3 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe und gegen § 2 Abs. 8 der Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte einen Verweis erteilt und ihm eine Geldbuße vom 1.500 Euro auferlegt. Die Berufung gegen dieses Urteil hatte der Hamburgische Berufungsgerichtshof für die Heilberufe zurückgewiesen. Gegen diese beiden Entscheidungen legte der MKG-Chirurg Verfassungsbeschwerde ein. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügte er eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 (Allgemeiner Gleichheitssatz) und Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit).

§ 31 Abs. 3 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) und § 2 Abs. 8 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte Hamburgs regeln den Grundsatz, dass Fachärzte nur in dem eigenen Fachgebiet tätig werden dürfen. Dieser Grundsatz wird auch als das Verbot fachfremder Tätigkeit formuliert.

Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die von den beiden Gerichten gewählte Auslegung des § 31 Abs. 3 HmbKGGH unverhältnismäßig sei und den Beschwerdeführer in seiner durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsfreiheit verletze. Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts hatten die beiden Gerichte zwar zutreffend den Zweck des § 31 Abs. 3 HmbKGGH darin gesehen, die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten eines Facharztes auf seinem Gebiet zu erhalten und damit die Qualität der fachärztlichen Tätigkeit zu sichern. Auch sei die ärztliche Tätigkeit im Rahmen des Einsetzens der Brustimplantate, der Bauch- und Oberarmstraffungen fachfremd.

Für das Bundesverfassungsgericht ist es jedoch zur Gewährleistung des durch die Facharztausbildung erreichten Leistungsstandards eines Facharztes nicht erforderlich, selbst geringfügige fachfremde Tätigkeiten auszuschließen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum sich die Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der fachärztlichen Tätigkeit durch eine fachfremde Tätigkeit verschlechtern sollten, die in einem nur sehr geringen Umfang ausgeübt wird. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die mit der Vorschrift bezweckte Schulung der das jeweilige Facharztgebiet betreffenden Fähigkeiten bereits dadurch erreicht wird, dass die fachärztliche Tätigkeit den deutlich überwiegenden Umfang der Gesamttätigkeit ausmacht. Würde das Verbot der Tätigkeit außerhalb des jeweiligen Fachgebiets ausnahmslos und unbeschränkt gelten, ergäben sich Wertungswidersprüche im Verhältnis zu Ärzten mit mehreren Facharztbezeichnungen oder Medizinern, die nur in Teilzeit tätig seien.

Eine Rechtfertigung des Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit des betroffenen MKG-Chirurgen ergibt sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch nicht aus anderen Gemeinwohlbelangen. Insbesondere der Patientenschutz erfordere es nicht, einem bestimmten Fachgebiet zugeordnete

_Kontakt face



Dr. med. Susanne Listl
Rechtsanwältin und Ärztin
Kanzlei RATAJCZAK &
PARTNER Rechtsanwälte
Berlin • Düsseldorf • Essen •
Freiburg im Breisgau •
Köln • Meißen • München •
Sindelfingen
Posener Straße 1
71065 Sindelfingen
Tel.: 0 70 31/95 05-22
(Frau Stenzer)
Fax: 0 70 31/95 05-99
E-Mail: listl@rpfmed.de



Behandlungen durch Ärzte dieses Fachgebiets durchführen zu lassen. Die Qualität ärztlicher Tätigkeit werde durch die Approbation nach den Vorschriften der Bundesärzteordnung sichergestellt. Eine andere Sichtweise würde bei Ärzten ohne Facharztstitel dazu führen, dass diese praktisch gar nicht mehr ärztlich tätig sein könnten, weil die fachärztlichen Bereiche das Spektrum ärztlicher Tätigkeit inzwischen weitgehend abdecken.

In Anwendung dieser Grundsätze hielt das Bundesverfassungsgericht die berufsrechtliche Verurteilung des MKG-Chirurgen wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1 GG für nicht zulässig. Nach den eigenen Angaben des MKG-Chirurgen betrage der Anteil an fachfremden Operationen an der Gesamtzahl der jährlich durchgeführten Operationen weniger als zwei Prozent. Selbst wenn man eine höhere Zahl von 200 fachgebietsfremden Operationen – wie von der zuständigen Ärztekammer angeführt – annehme, liege der Anteil der fachfremden Operationen bei unter fünf Prozent und bewege sich damit noch im geringfügigen Bereich.

Eine generelle Aussage dazu, wo die Geringfügigkeitsgrenze hinsichtlich der Zulässigkeit fachfremder Tätigkeiten liegt, traf das Bundesverfassungsgericht nicht. Die Grenze ist den Ausführungen des Ge-

richts zufolge jedenfalls bei einem operativen Anteil fachfremder Tätigkeiten von unter fünf Prozent nicht überschritten. Weitere Einzelfallentscheidungen hierzu werden folgen müssen. Dies gilt in besonderem Maße für die Ausübung bestimmter fachfremder Tätigkeiten in großen ärztlichen Einheiten wie überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ. Auch lässt der Beschluss letztlich die Frage unbeantwortet, wie „fremd“ die fachfremde Tätigkeit denn sein kann. In dem entschiedenen Fall ging es jeweils um operative Tätigkeiten. Es bleibt zu hoffen, dass nicht erst die Haftungsrechtsprechung die Frage entscheidet, ob der im Sinne des Allgemeinwohls generell geforderte (fach-)ärztliche Standard etwa auch von einem fachfremd neurochirurgisch tätigen Facharzt für Innere Medizin gewahrt werden kann. Es stellt sich sodann die Frage, ob die Ausübung zahnärztlicher Tätigkeiten durch einen Arzt als „fachfremd“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angesehen werden kann, sodass sie in geringfügigem Umfang auch ohne zahnärztliche Approbation zulässig wäre. In jedem Fall öffnet der Bundesverfassungsgerichtsbeschluss vom 01.02.2011 bereits jetzt die Tür zur Flexibilisierung der Fachgebietsgrenzen. Wie groß der Türspalt wirklich ist und ob er weiter geöffnet wird, bleibt abzuwarten. _

ANZEIGE



HORST SCHUSTER

„Das trunkene Schiff“

Dr. med. Horst Schuster (geb. 1972), Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie, gab 2009 seine klinische Tätigkeit auf und arbeitet seitdem als Künstler in Berlin. Die Ausstellung „Das trunkene Schiff“ zeigt Arbeiten aus diesen ersten zwei Jahren.

www.horstschuster.com

Vernissage

17.11.2011 19:00 Uhr

Ausstellung

17./18. und 19.11.2011

Torstrasse 95

in 10119 Berlin